



Satzung zur

Schaffung eines Ehrenzeichens für aktiven Dienst in den freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Pförring

Der Markt Pförring erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

Präambel

Der aktive ehrenamtliche Dienst in den freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Pförring ist für den Schutz der Bevölkerung des Marktes Pförring und seiner Ortsteile unentbehrlich und daher von großer Bedeutung.

Die Marktgemeinde Pförring anerkennt diese ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Bevölkerung und zeichnet deshalb langjährige ehrenamtlich in den Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Pförring engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger.

I.

Die Auszeichnung für langjährigen ehrenamtlichen Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Pförring wird wie folgt verliehen:

Stufe Bronze (mit Urkunde) für 10 Jahre aktiven Dienst
Stufe Silber (mit Urkunde) für 20 Jahre aktiven Dienst
Stufe Gold (mit Urkunde) für 30 Jahre aktiven Dienst

Die Auszeichnung besteht aus einer Bandschnalle (blau-weiß geteilt) mit Miniatur des Gemeindewappens, welches in den vorgenannten Stufen eingefasst ist.

II.

Die Auszeichnung wird auf Antrag des Kommandanten der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr durch die Marktgemeinde Pförring verliehen. Für die Berechnung der Fristen des aktiven Dienstes gelten die Richtlinien für die Auszeichnungen für 25 und 40 Jahre aktiven Dienst durch das BaySMI.

Der Antrag erfolgt jährlich einmal mittels einer Namensliste, welche vom Kommandanten unterzeichnet wird, an die Marktgemeinde Pförring. Die Einreichung der Liste muss mind. 2 Monate vor dem Verleihtermin erfolgen.

Die Marktgemeinde Pförring liefert anschließend die Urkunde zusammen mit den Bandschnallen an den jeweiligen Kommandanten aus.

III.

Die Verleihung soll in einem würdigen Rahmen (z. B. Ehren(amts)abend der Marktgemeinde Pförring) stattfinden.

IV.

Die Auszeichnung kann nicht für langjährige Mitgliedschaft im Verein Feuerwehr oder langjährige Tätigkeit für den Verein Feuerwehr verliehen werden. Ausschlaggebend ist die aktive Tätigkeit in der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Verleihung.

V.

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pförring, den 26.01.2011
Markt Pförring

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sammiller', is written over the printed name and title.

Sammiller
1. Bürgermeister